



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

18/SN-263/ME

GZ 602.303/8-V/5/86

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	98 .GE/986
Datum:	22. OKT. 1986
Verteilt	23. 10. 86 durch

A. Morawitz

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

AZIZI

2373

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird.

Anlage

16. Oktober 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mud



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.303/8-V/5/86

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	98 - GE/086
Datum:	22. OKT. 1986
Verteilt	23. OKT. 1986 Machhammer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

AZIZI

2373

J. Klawns

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird; Stellungnahme

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf einer Novelle zum "Artenschutzgesetz" wird wie folgt Stellung genommen:

A. Allgemeines

1. Für den im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Diskussion gestellten Fall, daß sich bei der Einfuhr der Verdacht der Tierquälerei im Hinblick auf die Umstände des Transportes bei der Einfuhr von Tieren ergibt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, daß es für eine pflichtgemäße Befassung der zuständigen Landesbehörden jeweils einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung der das Artenschutzgesetz vollziehenden Kontrollorgane bedürfte. Gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG bedarf nämlich jeder hoheitliche Verwaltungsakt - und die Mitteilung amtlicher Wahrnehmungen ist diesfalls dem

- 2 -

Bereich der Hoheitsverwaltung zuzurechnen - einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Dementsprechend enthält § 84 StPO eine besondere gesetzliche Anordnung betreffend die Anzeigepflicht von Vollziehungsorganen im Zusammenhang mit gerichtlich strafbaren Handlungen. Auch von einer Leistung von Amtshilfe im Sinne des Art. 22 B-VG kann diesfalls nicht gesprochen werden; vielmehr hat die Leistung von Amtshilfe stets das Ersuchen einer Behörde zur Voraussetzung.

Sollte eine entsprechende Mitteilungspflicht an die für die Wahrnehmung des Tierschutzes zuständigen Landesorgane angestrebt werden, so wäre sie folglich im "Artenschutzgesetz" gesetzlich zu verankern.

2. Soweit der vorliegende Entwurf einschließlich der Erläuterungen hiezu betreffend das "Artenschutzübereinkommen" von "Anlagen" und nicht von "Anhängen" sprechen sollte, wäre korrekterweise sowie im Interesse der Einheitlichkeit durchwegs die Bezeichnung "Anhang" bzw. "Anhänge" zu wählen.
3. Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß eine vereinheitlichende Zusammenfassung der verschiedenen, im Lauf der vergangenen Jahre erfolgten Erweiterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Beilagen zur "Artenschutzkonvention" im Wege einer Wiederverlautbarung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt: Art. 49a B-VG sieht nämlich eine Wiederverlautbarung nur für Bundesgesetze vor. Diesbezüglich darf angeregt werden, zumindest durch die Erstellung inoffizieller bereinigter Listen und deren Mitteilung an die nachgeordneten Dienststellen im Erlaßweg die notwendige Rechtsklarheit für die betroffenen Vollziehungsorgane zu gewährleisten. Allenfalls könnte diesbezüglich überlegt werden, eine derartige Textbereinigung an den, soweit dem

- 3 -

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bekannt ist, in der Schweiz bereits erstellten, konsolidierten Texten zu orientieren.

4. Was die Frage einer Einrichtung von Schutzzentren gemäß Art. VIII Abs. 4 und 5 des "Artenschutzübereinkommens" anlangt, so ist hiezu aus verfassungsrechtlicher Sicht folgendes zu bemerken: Das "Artenschutzübereinkommen" knüpft in den genannten Bestimmungen bereits an das Vorhandensein derartiger Einrichtungen an. Eine "Vollzugsbehörde" hat lediglich eine derartige - bereits bestehende - Einrichtung zu bestimmen, dh. zur Schutzeinrichtung im Sinne des Abkommens zu erklären.

Das bedeutet, daß für die Schaffung einer Schutzeinrichtung im Sinne des "Artenschutzübereinkommens" in rechtlicher Hinsicht zweierlei erforderlich ist: einerseits die Errichtung, andererseits die Erklärung zum Schutzzentrum.

- o Die Errichtung und der Betrieb eines derartigen Zentrums müssen allerdings keineswegs durch die öffentliche Hand erfolgen. Auch besteht keine Notwendigkeit, eigens eine besondere gesetzliche Grundlage für die (privatrechtliche) Errichtung derartiger Schutzzentren zu schaffen. Allenfalls bedürfte es - sofern der Bund finanzielle Lasten in diesem Zusammenhang zu übernehmen bereit ist - lediglich eines entsprechenden budgetgesetzlichen Ansatzes.
- o Die hoheitliche (vorzugsweise bescheidmäßige) Erklärung zum "Schutzzentrum" ist jedoch kompetenzmäßig eine Angelegenheit der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Ein derartiger Hoheitsakt bedürfte einer besonderen (landes)gesetzlichen Grundlage: Darin wären gemäß Art. 18 B-VG alle Voraussetzungen für die Erklärung zum

- 4 -

Schutzzentrum im Sinne des Abkommens einschließlich allfälliger Betriebs- und Überwachungsvorschriften zu regeln.

B. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen

Zu Art. I Z 7

1. Zu § 12 Abs. 1:

Bezüglich der Aufnahme einer Bestimmung über die Strafbarkeit des Versuches (§ 12 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs) ist festzuhalten, daß diesfalls nicht die Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Finanzstrafgesetzes, sondern § 8 Abs. 1 und 2 VStG Anwendung finden. Dies ist vor allem dort von Bedeutung, wo für nach dem Finanzstrafgesetz strafbare Delikte schon kraft gesetzlicher Vermutung zwar eine vollendete Handlung, kaum aber ein bloßer Versuch in Betracht kommt. So etwa im Fall der illegalen Einfuhr von Waren in einem durch eine sogenannte E-Plakette gekennzeichneten Kraftfahrzeug. Die diesbezüglich an bestimmten Grenzübergängen vorgesehene Gleichhaltung einer solchen Handlung mit einer Zollerklärung (vgl. § 172 Abs. 13 ZollG idF Nov. BGBl. Nr. 188/1985 iVm § 16a ZollGDVO idV Nov. BGBl. Nr. 362/1985 und 44/1986) würde im Bereich des Außenhandelsrechtes, also auch in Vollziehung des "Artenschutzgesetzes" noch nicht ausreichen, um das Vorliegen eines vollendeten Delikts anzunehmen, von dem ein Rücktritt nicht mehr möglich wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, daß nach außenhandelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere also auch nach dem "Artenschutzgesetz", Personen, die vom Gesetz erfaßte Lebewesen oder Gegenstände unerlaubt über die Grenze bringen, im Falle einer Kontrolle bis zur Entdeckung der rechtswidrigen Verbringung (etwa über ausdrückliches Befragen) noch straffrei vom Versuch zurücktreten können

- 5 -

(beispielweise bis zur Aufforderung zum Öffnen des Kofferraums oder dgl.).

2. Zu § 12 Abs. 2:

Hinsichtlich der in dieser Regelung bereits derzeit verankerten sowie im Entwurf vorgesehenen Verfallsbestimmung ist auf die neuere Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu gleichartigen Regelungen hinzuweisen: Demnach müssen strafrechtliche Verfallsbestimmungen so beschaffen sein, daß sie nach ihrem System ein exzessives Mißverhältnis zwischen der Höhe der Strafe der Einziehung einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits ausschließen (vgl. VfSlg 9901/1983, Verfassungsgerichtshof 3. Oktober 1985, G 172/84 und 13. Juni 1986, G 1/86). Da die in Aussicht genommene Regelung diesen Anforderungen nicht entspricht, wäre sie nach der oa. Judikatur des Verfassungsgerichtshofs gleichheitswidrig.

Im besonderen erscheint durch die gegenständliche Regelung nicht sichergestellt, daß die zur Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung von den Gegenstand einer strafbaren Handlung bildenden Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen verwendeten Gegenstände ihrem Wert nach nicht in einem deutlichen Mißverhältnis zum Wert des Gegenstandes der strafbaren Handlung stehen.

Es bleibt allerdings darauf hinzuweisen, daß durch die weiterhin gegebene Möglichkeit eines straflosen Rücktrittes vom Versuch (siehe oben) auch in Zukunft - in Ermangelung einer Verwaltungsübertretung - in diesen Fällen des Rücktrittes vom Versuch eine Beschlagnahme bzw. Verfallserklärung von "Gegenständen der strafbaren Handlung" nicht in Betracht kommt.

- 6 -

C. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

1. Es wird angeregt, die im zweiten Absatz des Allgemeinen Teils (Seite 1) enthaltenen Aussagen im Hinblick auf die ho. Vorbereitung eines diesbezüglichen Bundesverfassungsgesetzes und in Ermangelung eines besonderen Nahebezuges zum "Artenschutzgesetz" entfallen zu lassen. Jedenfalls erscheint der letzte Satz des genannten Absatzes in einer Regierungsvorlage, die ja von der gesamten Bundesregierung beschlossen wird, fehl am Platze.
2. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre überdies die Kompetenzgrundlage der beabsichtigten Regelung anzuführen (vgl. Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Im vorliegenden Fall wäre somit Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG ("Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland") als einschlägiger Kompetenztatbestand zu nennen.

D. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:1. Zu den Erläuterungen zu Art. I Z. 2 (§ 5):

Gegen eine Erweiterung der Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 durch Ausdehnung auf lebende Exemplare der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nichts einzuwenden. Es bleibt Österreich unbenommen, innerstaatlich strengere Regelungen einzuführen, als dies insbesondere gemäß Art. IV des Artenschutzübereinkommens der Fall wäre.

Es bleibt der do. Beurteilung überlassen, ob die damit verbundene Vermehrung des Verwaltungsaufwandes in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Ergebnis steht (diese Aussage gilt sinngemäß für Art. I Z. 4 (§ 7 Abs. 1) des Entwurfs).

- 7 -

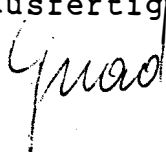
2. Zur Gegenüberstellung der Rechtstexte:

Entsprechend Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979 wäre in der Gegenüberstellung auf der linken Seite jeweils der derzeit geltende Gesetzestext, auf der rechten Seite der vorgeschlagene Wortlaut des Entwurfes wiederzugeben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden ue. 25 Ausfertigungen dieser Äußerung übermittelt.

16. Oktober 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Gnad', is written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.